

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 3/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

1. Der Antrag der Klägerin, ihr wegen Versäumung der Frist zur Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. Dezember 2005 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird abgelehnt.
2. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.
3. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten der Klägerin in der DDR als Zeiten der fiktiven Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) für die Zeiten vom 1. März 1975 bis 30. Juni 1990 und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Mit ihrem Begehren hatte die Klägerin im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit ihrer Beschwerde wendet sie sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) vom 1. Dezember 2005.
- 2 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen.
- 3 1. Die Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil die Klägerin sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses des LSG ordnungsgemäß begründet hat (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG).
- 4 a) Die Ausführungen der Klägerin im Schriftsatz vom 8. Januar 2006 genügen nicht den gesetzlichen Anforderung, die an die Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes zu stellen sind.
- 5 Der Beschluss des LSG vom 1. Dezember 2005 ist der Klägerin am 9. Dezember 2005 zugestellt worden. Die Frist zur Begründung der Beschwerde lief somit am 9. Februar 2006 ab (§ 64 Abs 1 und 2 Satz 1 SGG). Der innerhalb der Begründungsfrist am 9. Januar 2006 eingegangene Schriftsatz der Klägerin vom 8. Januar 2006, mit dem sie die Beschwerde fristgerecht eingelegt hat (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG), enthält keine den gesetzlichen Anforderungen genügende Begründung.
- 6 Eine Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ist nur gegeben, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ausdrücklich oder sinngemäß behauptet wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 9). Die Begründung muss verständlich sein sowie klare und übersichtliche Ausführungen enthalten, mit denen nachvollziehbar dargelegt wird, welcher Zulassungsgrund aus welchen Gründen geltend gemacht wird. Hierbei müssen die Ausführungen jeweils den Anforderungen genügen, die nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung an die Darlegung des betreffenden Zulassungsgrundes zu stellen sind.
- 7 Im Schriftsatz vom 8. Januar 2006 hat die Klägerin vorgetragen, durch die vom Sozialgericht und LSG gestützte Entscheidungspraxis der Beklagten würden die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und vom Bundessozialgericht (BSG) aufgestellten Grundsätze zur Einbeziehung in die AVItech soweit eingeengt, dass eine Einbeziehung für sämtliche in Frage kommenden Personen rechtlich wie tatsächlich ausgeschlossen werde. Dies widerspreche nicht nur der Ein-



beziehungsrechtsprechung. Sie, die Klägerin, sei dadurch in ihren Rechten verletzt. Die weitere Begründung bleibe einem besonderen Schriftsatz vorbehalten.

- 8 Es kann dahin stehen, ob die Klägerin ihre Ausführungen in dem Schriftsatz vom 8. Januar 2006 als Beschwerdebegründung oder lediglich als Ankündigung einer Begründung verstanden wissen wollte. Jedenfalls stellt dieses Vorbringen keine hinreichende Begründung dar. Es lässt nicht einmal sinngemäß erkennen, welchen Zulassungsgrund die Klägerin geltend machen will. Zwar könnte einiges dafür sprechen, dass sie den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) benennen will, andererseits ist nicht auszuschließen, dass sie auch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 1 Nr 1 SGG) geltend machen will. Aus welchen Gründen einer der beiden Zulassungsgründe vorliegen könnte, ergibt sich auch nicht andeutungsweise aus ihrem Vorbringen. Der Vortrag genügt daher in keiner Weise den Anforderungen, die an die Darlegung eines der hier möglichen Zulassungsgründe zu stellen sind.
- 9 b) Die mit Schriftsatz vom 6. März 2006 eingereichte Begründung, beim BSG eingegangen am selben Tag, erfolgte verspätet. Sie stellte nicht eine - zulässige - Erläuterung einer rechtzeitig gegebenen Begründung dar, sondern enthält erstmals Vorbringen zu den Voraussetzungen eines Revisionszulassungsgrundes.
- 10 aa) Der Schriftsatz vom 6. März 2006 ist nicht innerhalb der am 9. Februar 2006 abgelaufenen Begründungsfrist beim BSG eingegangen. Den von der Klägerin zuvor im Schriftsatz vom 4. Februar 2006, beim BSG eingegangen am 20. Februar 2006, gestellten Antrag, die Frist für die Begründung der Beschwerde um einen Monat zu verlängern, hat der Vorsitzende Richter des 4. Senats des BSG am 23. Februar 2006 abgelehnt, weil der Antrag nicht innerhalb der Begründungsfrist gestellt worden war. Der zugleich mit dem Vorbringen im Schriftsatz vom 4. Februar 2006 sinngemäß gestellte Antrag, ihr wegen der Versäumung der Begründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, war unbegründet und daher abzulehnen.
- 11 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden gehindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten (§ 67 Abs 1 SGG). Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden (§ 67 Abs 2 Satz 1 und 2 SGG). Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.
- 12 Die Klägerin hat geltend gemacht, am 19. Dezember 2005 sei "hier" - gemeint wohl auf einem Rechner im Büro ihres Prozessbevollmächtigten - die Festplatte stehen geblieben; die Wiederherstellung der Daten und der vollen Arbeitsfähigkeit dauere an; ein Nachweis könne geführt werden. Mit diesem Vorbringen will sie offensichtlich geltend machen, ihr sei es aus den angegebenen Gründen nicht möglich gewesen, die Beschwerde fristgerecht zu begründen, sodass



sie die Verlängerung der Frist um einen Monat beantragt hat. Da ein solcher Verlängerungsantrag aber von vornherein nur Erfolg haben kann, wenn er innerhalb der Begründungsfrist gestellt wird, ist ihr Vorbringen sinngemäß zugleich als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu werten.

- 13 Die Klägerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Begründungsfrist gehindert war. Denn den Ablauf der Frist hätte sie durch die Stellung eines Verlängerungsantrags innerhalb der laufenden Frist abwenden können. Warum sie wegen des nicht voll funktionsfähigen Rechners an der rechtzeitigen Stellung eines solchen Verlängerungsantrags gehindert war, lässt sich ihrem Vorbringen nicht entnehmen. Sie selbst trägt vor, die volle Funktionsfähigkeit des Rechners sei auch bei Abfassung des Antrags vom 4. Februar 2006 noch nicht wiederhergestellt gewesen; offenkundig war sie dadurch aber nicht an der Stellung des Antrags vor Ablauf der Begründungsfrist gehindert. Aus welchen Gründen der Antrag erst am 20. Februar 2006 beim BSG eingegangen ist, hat sie nicht dargelegt. Insoweit hat sie nicht einmal behauptet - geschweige denn glaubhaft gemacht -, dass diese Verzögerung nicht auf ihrem Verschulden bzw nicht auf einem (Organisations-)Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten beruht.
- 14 Die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der versäumten Beschwerdebegründungsfrist liegen nicht vor. Der Verlängerungsantrag der Klägerin ist damit wirksam abgelehnt worden. Die am 6. März 2006 eingegangene Begründung ist verspätet erfolgt, sodass die Beschwerde auch insoweit unzulässig ist.
- 15 bb) Das Vorbringen der Klägerin in dem Schriftsatz vom 6. März 2006 stellt nicht eine "bloße" zulässige Erläuterung einer im Schriftsatz vom 8. Januar 2006 - in Wirklichkeit nicht - gegebenen Begründung dar.
- 16 Eine Beschwerde kann außerhalb der Begründungsfrist nur dann zulässig ergänzt werden, wenn sie innerhalb der Begründungsfrist zulässig begründet worden ist und die Ausführungen in einem späteren Schriftsatz lediglich erläuternd und in diesem Sinne ergänzend an eine bereits ordnungsgemäß gegebene Begründung anknüpfen. Diese Voraussetzung ist hier - wie unter Ziff 1 Buchst a dargelegt - nicht erfüllt.
- 17 cc) Nur beiläufig wird darauf hingewiesen, dass das Vorbringen der Klägerin im Schriftsatz vom 6. März 2006 nicht den Anforderungen genügt, die an eine ordnungsgemäße Beschwerdebegründung zu stellen sind. Ausdrücklich hat sie wiederum keinen der in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Zulassungsgründe benannt. Sinngemäß könnte ihr Vorbringen dahin verstanden werden, dass sie den Zulassungsgrund der Divergenz, nämlich der Abweichung von Entscheidungen des BSG und des BVerfG, rügen will. Eine solche Divergenz liegt nur bei einem Widerspruch in den abstrakten Rechtssätzen vor, welche die jeweiligen Entscheidungen getragen

haben. Der Beschwerdeführer muss daher den tragenden Rechtssatz der Hauptsacheentscheidung des LSG und den der Entscheidung, von der angeblich abgewichen wurde, herausarbeiten und deren Unvereinbarkeit darlegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14).

18 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin mit ihren Zitaten aus den von ihr angegebenen Entscheidungen des BSG und des BVerfG überhaupt Rechtssätze benannt und dargelegt hat, dass sie die jeweiligen Entscheidungen getragen haben. Sie hat jedenfalls keinen - angeblich dazu - widersprechenden Rechtssatz aus dem Beschluss des LSG vom 1. Dezember 2005 benannt. Mit ihren umfänglichen materiell-rechtlichen Ausführungen legt sie zwar ihre Rechtsauffassung dar. Sie hat jedoch keinen bestimmten Rechtssatz benannt, den das LSG wirklich aufgestellt hat, und auch nicht aufgezeigt, weshalb dieser zu den "Rechtssätzen" des BSG und des BVerfG im Widerspruch stehen könnte. Sie beanstandet im Ergebnis ausschließlich die sachliche Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses. Die Behauptung, das LSG habe in der Sache nicht richtig entschieden, ist kein Revisionszulassungsgrund.

19 2. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)